

Amtliche Mitteilungen

Datum 11. Mai 2021 Nr. 35/2021

Inhalt:

Zweite Ordnung zur Änderung der Fachspezifischen Bestimmung der Masterprüfungsordnung für den

Masterstudiengang Philosophie

der Universität Siegen

Vom 11. Mai 2021

Herausgeber: Rektorat der Universität Siegen

Redaktion: Dezernat 3, Adolf-Reichwein-Straße 2 a, 57076 Siegen, Tel. 0271/740-4813

Zweite Ordnung zur Änderung der Fachspezifischen Bestimmung der Masterprüfungsordnung für den

Masterstudiengang Philosophie

der Universität Siegen

Vom 11. Mai 2021

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. März 2021 (GV. NRW. S. 331), hat die Universität Siegen die folgende Änderungsordnung erlassen:

Artikel 1

Die Fachspezifische Bestimmung der Masterprüfungsordnung für den Masterstudiengang Philosophie der Universität Siegen vom 18. August 2014 (Amtliche Mitteilung 84/2014), zuletzt geändert durch die Ordnung zur Änderung der Fachspezifischen Bestimmung der Masterprüfungsordnung für den Masterstudiengang Philosophie der Universität Siegen vom 18. Mai 2017 (Amtliche Mitteilung 51/2017) wird wie folgt geändert:

In § 2 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter "und diesen mindestens mit der Note gut (2,0) absolviert hat" gestrichen.

Artikel 2

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in dem Verkündungsblatt "Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen" veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät I – Philosophische Fakultät vom 5. Mai 2021.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- 1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- 2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- 3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- 4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Siegen, den 11. Mai 2021	Der Rektor

gez.

(Universitätsprofessor Dr. Holger Burckhart)